

Schreiben an die Volksanwaltschaft/November 2024/PER MAIL

PLATTFORM BRUMMTON-BELASTETE-MENSCHEN-STEIERMARK

Plattformsprecherin: Manuela Lenz, Deutschlandsberg

„Lärm ist **jede Art von Schall**, der stört, belästigt oder die Gesundheit beeinträchtigen kann.“ (World Health Organisation, 1972)

An die Adresse
der Volksanwaltschaft
VA Gaby Schwarz
VA Bernhard Achitz
VA Elisabeth Schwetz

Betreff:

Zunehmende Beschwerden betreffend „Lärm in Form von tieffrequenten (hochfrequenten) Geräuschmissionen (auch Infraschall) und Vibrationen aus technischen Quellen und gesundheitliche Auswirkungen “ -
Übermittlung von Erhebungsblättern und Schilderungen Betroffener aus ganz Österreich

„Wir dürfen wiederholt unser Bedauern betreffend Ihre gesundheitlichen Beschwerden zum Ausdruck bringen, allerdings wird festgehalten, dass dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung keine weiteren rechtlichen Möglichkeiten offenstehen, um weitere Maßnahmen zu setzen. Wir können Ihnen leider keine weitere Unterstützung anbieten.“

Einerseits werden von öffentlichen Stellen häufig nicht einmal aktuelle Beurteilungsgrundlagen (TA Lärm, DIN 45680/1997-1) für die Messung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschmissionen aus technischen Quellen angewendet (Anmerkung: Infraschall wird überhaupt nicht beurteilt) und andererseits ignorieren öffentliche Stellen maßgebliche Messungen und Beurteilungen spezialisierter Akustikexperten. Zudem wird das pathogene Potential vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, von öffentlichen Stellen, Politik, Gesundheitssystem und breiter Öffentlichkeit erheblich unterschätzt.

Sehr geehrte Mitglieder der Volksanwaltschaft!

Die Volksanwaltschaft führt in einem der zahlreichen Schreiben der letzten Monate und Jahre an Betroffene hinsichtlich „weiteren Beschwerden“ folgendes aus:

Schreiben Büro VA Gaby Schwarz: *„Zu Ihrem Vorbringen darf ich festhalten, dass die Volksanwaltschaft in letzter Zeit zunehmend mit Beschwerden über Beeinträchtigungen durch Schallemissionen von nachbarlichen Luftwärmepumpen konfrontiert wird. Auch der Umstand, dass die baurechtlichen Vorschriften vielfach kein formales Bewilligungsregime für die Aufstellung von Luftwärmepumpen mehr vorsehen, spielt hier **eine gewisse Rolle**. Die Volksanwaltschaft ist sich der von Ihnen dargelegten Problematik somit **sehr bewusst und überlegt daher auch im Falle weiterer Beschwerden eine schwerpunktmäßige Auseinandersetzung mit dieser Thematik**.“*

Die Thematik umfasst nicht nur Luftwärmepumpen, sondern zunehmend EE-Anlagen bzw. generell Anlagen, die das Potential haben, tieffrequent (hochfrequent) zu emittieren. Tieffrequente Schallanteile im Umgebungslärm nehmen infolge Anlagenverdichtung, Technisierung und Elektrifizierung überproportional zu. In Österreich gibt es überhaupt keine oder nur geringe Aufmerksamkeit für diese Thematik. Auch ein Leitfaden des Deutschen Umweltbundesamtes „Tieffrequente Geräusche im Wohnumfeld“ erfasst das Thema nicht wirklich und beziehen sich die Gesetzgeber beider Staaten auf veraltete Beurteilungsgrundlagen und nehmen damit auch eine Verletzung des Grundrechts auf Gesundheit in Kauf. Vermutlich als Kollateralschaden der Klimapolitik, die Anlagenverdichtung, Technisierung und Elektrifizierung ohne Begleitmaßnahmen zum Schutz der Menschen denkt und fördert.

Auszug Leitfaden: *„Es sind besonders tieffrequente Geräusche im Haus oder in der Wohnung, die als äußerst störend empfunden werden, wenn sie dauerhaft auftreten. Die Betroffenen fühlen sich gegenüber dieser Belastung oftmals ungenügend geschützt, sodass sich daraus nicht selten langwierige Konflikte mit der Nachbarschaft entwickeln. Es ist kein Einzelfall, dass derartige Situationen letztendlich zu einem für alle Beteiligten aufwendigen Rechtsstreit und einer nicht vorhersehbaren Entscheidung vor Gericht führen. Aus diesem Grund liefert vorliegender Leitfaden praxisbezogene Empfehlungen zur Vermeidung von Konflikten mit tieffrequenten Geräuschen. Es werden hier alle notwendigen Informationen zusammengestellt, um ein Bewusstsein für die Problematik zu schaffen und Ansätze zur Konfliktlösung aufzuzeigen.“*

Dazu führt die Plattform aus: Tieffrequente Geräuschimmissionen werden nicht nur als störend empfunden, sondern treten bei dauerhaften und/oder regelmäßigen Einwirken (vor allem in den besonders schutzwürdigen Nachtzeiten) ernstzunehmende, oftmals irreversible Erkrankungen auf. Das heimische Gesundheitssystem begegnet Betroffenen mit Unwissen und kann aufgrund fehlender ICD-Codes nicht einmal eine saubere medizinische Datenerhebung gewährleisten. So gibt es offiziell auch keine gesundheitlichen Auswirkungen und keinen Grund für den Gesetzgeber zu handeln. Die Betroffenen „fühlen“ sich nicht nur ungenügend geschützt, sondern sie sind es, da im tiefen Frequenzbereich die Schalldämmung von Fenstern, aber auch vieler Bauteile gering ist. Auch angepasster Gehörschutz hilft nicht. Infraschall wirkt über Kilometer und wird durch NICHTS gedämmt. Rechtsstreitigkeiten müssen auch dann ausgetragen werden - und darüber weiß die Volkswirtschaft Bescheid – wenn Akustikexperten durch aufwendige Messungen auffällige Frequenzen und Quellen detektieren und Amtsärzte eindeutig die gesundheitlichen Auswirkungen per Expertise bestätigen (siehe der VA vorliegender Fall am Wallersee). Nicht jeder kann sich jedoch – siehe ORF-Bürgeranwalt – Rechtsanwälte und Akustikexperten leisten und so bleibt der überwiegende Teil der Bevölkerung überhaupt ohne Perspektive auf Verbesserung der Situation. Der Leitfaden allein bewirkt überhaupt keine Vermeidung von Konflikten, sondern befeuert diese eher und Rechtsanwälte selbst sehen in jahrelangen Rechtskonflikten keinen Sinn. Was der Satz „...zur Vermeidung von Konflikten mit tieffrequenten Geräuschen“ bedeuten soll, erschließt sich der Plattform nicht.

Ein Amtsarzt führt zu einer Änderung des Nutzungsverhaltens aus:

„Tiefe Frequenzen werden, selbst durch moderne Schallschutzfenster nicht abgeschirmt. Hierfür würde es Masse (sprich Beton) benötigen. Der Schallschutz kann folglich nicht durch die betroffene Person erfolgen (sie kann ja nicht das Schlafzimmerfenster zubetonieren – Luftaustausch!), sondern nur durch den Emittenten.“ Bei Infraschall würde selbst Beton nicht helfen, so die Erfahrungen der Plattform und laut Akustikexperten. Tieffrequenzen bzw. Infraschall (Hochfrequenzen) wirken auf den ganzen Organismus negativ ein, Hörschwelle und Schallpegel sind gemäß neuester Studien irrelevant geworden. Betroffene und deren Erkrankungen zeigen dies in aller Deutlichkeit auf.

Der Oberste Gerichtshof (20.10.2021) führt zu einer Änderung des Nutzungsverhaltens aus:

„Entgegen der Rechtsansicht des Berufungsgerichts sind die Kläger auch nicht zu einer Änderung ihres Nutzungsverhaltens verpflichtet. Wäre ein Nachbar verpflichtet, die Unwesentlichkeit der Immissionen dadurch zu bewirken, dass er selbst seinerseits (schützende) Maßnahmen gegen die von der Nachbarliegenschaft ausgehenden Immissionen setzen müsste, würde dies darauf hinauslaufen, dass der Störer den Nachbarn zu Verhaltensänderungen zwingen kann.“

Aktuelle Beurteilungsgrundlage DIN 45680/1997 („Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“):

TA-Lärm verweist auf DIN 45680/1997 und diese schützt, so Akustikexperten, nur 50% der Bevölkerung vor tieffrequenten Geräuschen. Ein Beurteilungsverfahren existiert darüber hinaus nur für gewerbliche Anlagen im Beiblatt 1. Infraschall wird überhaupt nicht beurteilt. Neuentwürfe der DIN 45680/1997 aus den Jahren 2011 und 2020 (DIN 45680/2020 Auszug: a) geändertes Messverfahren ohne Vorerhebung (ehemals $L_C - L_A > 20$ dB); b) **Erweiterung des Frequenzbereichs auf 8 Hz bis 100 Hz**; c) **Ergänzung um zusätzlichen Frequenzbereich 1 Hz bis 20 Hz** (informativ); d) **Beurteilungsverfahren ohne Vergleich mit einer Hör- oder Wahrnehmungsschwelle**; e) Beurteilung der spektralen und zeitlichen Auffälligkeit in tieffrequenten Geräuschen), die Unzulänglichkeiten minimieren und damit höheren Schutz für die Bevölkerung bedeuten würden, werden nicht angewendet. Dies ist ein zumindest fahrlässiges Vorgehen (Grundrechtsverletzung) des Gesetzgebers, der folgendes beschlossen hat (Nationalrat, Art 1, mit Anmerkungen der Plattform):

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit. >Dies ist nicht gewährleistet, da
1) nicht alle Menschen derartigen Lärm bewusst wahrnehmen und sich so überhaupt nicht schützen können, etwa durch Aufgabe des kontaminierten Gebäudes (vergleichbar mit Strahlung und Feinstaub, der mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist) 2) Menschen zwar gesundheitliche Auswirkungen erleben, doch häufig keinen Zusammenhang zu einer möglichen Schall bzw. Frequenz Einwirkung herstellen können, 3) heimische Gesundheitssysteme Betroffenen mit Unwissenheit begegnen, genervt sind und diese häufig im Kreis herum schicken und stigmatisieren, was zusätzlich belastet, 4) öffentliche Stellen unwissend sind, untätig bleiben und häufig nicht einmal veraltete Normen bzw. Beurteilungsgrundlagen zur Anwendung kommen, zudem ergeben angekündigte Messungen beinahe IMMER andere Ergebnisse als unangekündigte

(2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen. >Wohin wenden sich Betroffene, wenn die Quelle nicht bekannt ist? Wie zeigen sie eine Belastung und Belästigung an? Haben Betroffene ein Recht auf Bearbeitung ihrer Eingabe, auch wenn die Quelle nicht eindeutig ist? Wie sieht es mit nichtgewerblichen Anlagen aus, für die es keine Bewertungsgrundlagen hinsichtlich tiefer Frequenzen und Dauerstörgeräusche mit auffälliger Schallcharakteristik gibt? Anzeigen, Schilderungen und Hilfeersuchen werden von öffentlichen Stellen häufig „vom Tisch gewischt“, obwohl aufgrund der Schilderungen verantwortlichen Stellen eindeutig klar sein müsste, dass es sich um tieffrequente Geräuschimmissionen (und nicht allein um störenden Lärm) handeln muss, die nicht von allen Menschen wahrgenommen (gehört, gefühlt, gespürt) werden können. Die Aussage eines Anlagenreferenten der BH Deutschlandsberg, er könne keine Hörprobe machen, zeigt auf, wieviel Unwissenheit vorhanden ist und wie hoch das Gefährdungspotential ist. Die geltenden Normen bzw. Beurteilungsgrundlagen sowie Lärm- und Schallschutzbestimmungen sind veraltet und schützen, wenn überhaupt, nur 50% der Bevölkerung; es hilft also nichts, wenn fragwürdige Grenzwerte eingehalten sind und der Mensch trotzdem Schaden an der Gesundheit nimmt. Verfahren sind überwiegend nicht leistbar und der Ausgang ist unvorhersehbar; in der Zwischenzeit ist man möglicherweise bereits schwer erkrankt und/oder musste das Wohnumfeld aufgeben, zudem beobachtet die Plattform finanzielle Schwierigkeiten, da Menschen oft auch nicht in der Lage sind, zu arbeiten oder den Arbeitsplatz überhaupt verlieren. Aktuelle Normen und Verfahren bringen Betroffenen überwiegend keine Hilfe oder diese zu spät, da bereits irreversibel erkrankt.

(3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers. >Bereits im Jahr hat die Volksanwaltschaft den Gesetzgeber aufgefordert, Normen zu überprüfen und zu ändern (da Brummtöne und Vibrationen die Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigen). Auch sollten öffentliche Stellen ein Verständnis für Betroffene entwickeln und Anlagen derart hergestellt, aufgestellt und in Betrieb genommen werden, dass derartiger Lärm nicht emittiert wird. Der Gesetz- und Verordnungsgeber weiß um diese Entwicklungen und die teils schwerwiegenden, teils noch nicht absehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit und ist seit zumindest 15 Jahren untätig.

Immer mehr Menschen in der Steiermark – in Österreich (überwiegend Meldungen aus den östlichen Bundesländern, in Tirol gibt es eigene Bestimmungen) – sind aus diesen Gründen unverschuldet in ihren eigenen vier Wänden „Opfer“ von Geräuschmissionen und immer häufiger irreversiblen Erkrankungen. Grund- und Menschenrechte werden verletzt.

Beweis: 1) Erhebungsblätter und Schilderungen an die Plattform im Anhang 2) Rund 60 Erhebungsblätter, die seit dem Jahr 2023 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (A15/Referat für Lärm- und Strahlenschutz) zur Überprüfung aufliegen – Bericht über „geheim“ und landesweit durchgeführte Messungen im Jahr 2023 steht nach wie vor aus 3) Infraschall-Ordner, der seit dem Jahr 2023 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (A13/Umweltanwältin) zur Überprüfung aufliegt, mit Schilderungen und Hilfeersuchen Betroffener 4) Interviews, Zeitungsberichte, Fernsehbeiträge, etc. im Anhang 5) Zahlreiche Anzeigen und Meldungen, die bei Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden (allein in der Stadtgemeinde Deutschlandsberg sind laut Bürgermeister im Jahr 2022 200 Meldungen eingegangen) sowie der Steirischen Umweltanwältin (auch sie ortet in der ORF-Sendung KONKRET eine auffällige Zunahme von Beschwerden) aufliegen 6) Kommentare Betroffener auf der Seite der Petition.

Es gibt weder Forschung noch Studien in Österreich, doch übereinstimmende Schilderungen verzweifelter Betroffener betreffend Auswirkungen permanenter Geräuschmissionen auf die Gesundheit und Lebensqualität und betreffend Erfahrungen mit öffentlichen Stellen und dem Gesundheitssystem. Öffentliche Stellen, Gesundheitssystem und der Gesetzgeber sind in der Wahrnehmung Betroffener eher genervt von diesem Thema und kennen sich nicht aus. Man begegnet Betroffenen mit Unwissen und schickt sie häufig jahrelang im Kreis herum, bis sie – krank und häufig ohne Perspektive auf Verbesserung ihrer Situation - aufgeben. Auch die Aufgabe des Wohnumfeldes muss immer häufiger in Kauf genommen werden, sowie die Erfahrung, dass Häuser und Wohnungen nicht nur unbewohnbar sind, sondern auch an Wert verlieren und/oder unverkäuflich sind. Neuer Wohnraum ist in den meisten der Plattform bekannten Fällen nicht leistbar oder realisierbar. Also ist man unverschuldet gezwungen im kontaminierten Gebäude zu bleiben, wissend, dass Gesundheit, Lebenszeit und Lebensqualität bedroht sind. Katastrophale Erlebnisse werden der Plattform geschildert, von Untätigkeit, Falscheinschätzung der Gesamtsituation, jahrelangem Hinhalten, nicht aussagekräftigen, unsachgemäß durchgeführten Messungen und Beurteilungen, Behördenwillkür, sachverhaltsfremden Darstellungen in Berichten, Protektion, „Anlagenschutz“, Ärztemarathons bis hin zu Diskriminierung, Diffamierung, Stigmatisierung und Isolierung.

Volksanwaltschaft:

Bereits **im Jahr 2009** hat die VA Mag. Stoitsits in der ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 14.11.2009/Krank durch Infraschall: Brummgeräusche und Vibrationen rauben einer Pensionistin die Lebensqualität und die Gesundheit – die zunehmenden Beschwerden thematisiert und **den Gesetzgeber aufgefordert zu reagieren und Ö-Normen zu überprüfen und anzupassen**. Auch sollten öffentliche Stellen Verständnis für diese Art der Beeinträchtigung entwickeln und dieses Thema bei der Bewilligung, vor allem aber bereits während der baulichen Maßnahmen, berücksichtigen. Trotz rasant zunehmender und geförderter Anlagenverdichtung, Hallenverdichtung, Siedlungsverdichtung, Technisierung und Elektrifizierung gibt es bis heute keine Menschen schützenden Maßnahmen des Gesetzgebers. Wir fordern die Volksanwaltschaft auf, diesbezüglich auf den Gesetzgeber einzuwirken (wie im Jahr 2009) und auf diese Entwicklungen hinzuweisen. Auch von der Volksanwaltschaft muss erkannt werden, dass es sich nicht nur um Lärm (Lautstärke/Dezibel) handelt, gegen den man sich schützen und abschirmen kann, sondern um FREQUENZEN (Dauergeräusche mit auffälliger Schallcharakteristik) gegen die man sich nicht abschirmen kann und die schädlich für die Gesundheit sind.

Anlagen, Maschinen und Gerätschaften

Nicht nur, wie von der VA ausgeführt, Luftwärmepumpen sind es, die zunehmend Probleme bereiten (sowohl Anlagenbetreibern als auch Schall bzw. Frequenz belastete Nachbarn) sondern auch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, (Block)Heizkraftwerke, Lüftungs-, Klima-, und Trocknungsanlagen, Turbinen von etwa Wasserkraftwerken, rund um die Uhr betriebene Industrieanlagen (smart meter), und generell Anlagen der Wärme- und Energiegewinnung und des Energietransports (Hochspannungsleitungen, Flatterstrom beispielsweise aufgrund Photovoltaik), die das Potential haben, tieffrequent (hochfrequent) zu emittieren. Auch Handymasten (5G) werden verdächtigt, auffällige Frequenzen zu emittieren, da eine auffällige Zunahme an schädlichen Geräuschwahrnehmungen seit den Jahren 2019/2020/2021 zu verzeichnen ist.

Art der Belastung und Intensität

Wummern, Brummen, Dröhnen, Surren, Singen, Pulsieren, Vibrieren im Wohnraum, verursacht durch technische Anlagen in der Nachbarschaft oder weiter entfernt. Je nach Schallquelle(n) gleichbleibender Schalldruck oder deutlich wahrnehmbare Wechsel in Art und Intensität. Laut/leise. Schnell/langsam. Monoton/variiierend. Schriill/dumpf. Passiver Schallschutz durch bauliche Maßnahmen oder Hörschutz z. B. so gut wie nicht möglich, insbesondere bei gleichzeitigem Auftreten von Körperschall. „Wie Wellen durch den Körper“, „Wie Nadelstiche auf der Haut“, „Wie unter Strom“.

Ausmaß der Belastung

Verbreitung stark zunehmend in weiten Teilen des Landes. Akustikexperten (1-2 Anfragen pro Tag bei nur einem Akustiker seit 15 Jahren) bestätigen die Tendenz. Gesundheitliche Beeinträchtigungen bei den meisten Betroffenen. Herz- Kreislauferkrankungen, Gehörschäden, chronische Schlafstörungen bzw. Schlafentzug, Angststörungen, Depressionen, Konzentrationsschwäche bis hin zu Arbeitsunfähigkeit, Suchtverhalten bis hin zu Suizidgedanken. Keine Perspektive auf Besserung – im Gegenteil, Risiko der Verschlimmerung. Auch Umzug ist oftmals keine Lösung, da in ganz Ö zunehmende Schallbelastung.

Dauer der Belastung

Rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr - in den meisten Fällen. Keine Ruhezeiten mehr.

Unsere Forderungen

>Änderung der Regelung DIN 45680:1997 zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft. Ein Entwurf von 2020 E-DIN 45680:2020 ist in der Diskussion, weil auch Experten erkennen, dass die Regelungen der heute noch gültigen DIN 45680 von 1997 die heutigen Immissionsituationen bei tieffrequentem Schall und Infraschall sowie Körperschall (Vibrationen) nicht mehr angemessen beurteilen:

„Auf der Grundlage normgerechter Untersuchungen von tieffrequenten Geräuschen in den Räumen nach DIN 45680 (1997) wird häufig die Einhaltung der Anhaltswerte nach DIN 45680 Beiblatt 1 nachgewiesen, obwohl eindeutig die Störwirkungen und Belästigungen vorhanden und subjektiv nachweisbar sind. Die Diskrepanz zwischen Schutzniveau und erlebter Belästigung verlangt daher zwingend die Änderung des Mess- und Bewertungsverfahrens nach DIN 45680 (1997). Die derzeitige notwendige Überarbeitung der Norm aus dem Jahre 1997 soll dem Stand der Technik entsprechen und damit auch noch heute bestehende Probleme der Beurteilung tieffrequenter Geräusche beheben. Es besteht daher ein schalltechnischer Aufklärungsbedarf zur Messung, Bewertung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche.“ Ermitteln der aktuellen Schallbelastung und deren verursachende Schallquellen. Die Klärung einer tieffrequenten bzw. Infraschall-Belastung gestaltet sich in der Praxis häufig sehr schwierig. Einige Betroffene haben Messungen seitens der Behörden oder auch privat durchführen lassen, dabei teilweise hohe Summen investiert und dennoch keine Klärung der Schallbelastung erreicht.

>Anlaufstellen für Betroffene (Fachkompetenz aus technischer und medizinischer Verschränkung)

>Saubere medizinische Datenerhebung und ICD-Codes, die Schall bzw. Frequenz bedingte Erkrankungen erfassen

>SOFORTHILFE für jene, die Erhebungsblätter und Anzeigen an öffentliche Stellen übermittelt haben

>Verordnungen, die diese SOFORTHILFE umgehend möglich machen – in allen Bundesländern

>Einbeziehen von Akustikexperten und Umweltmedizinern in Verfahren öffentlicher Stellen

>Schulung von Bediensteten öffentlicher Stellen und im Gesundheitssystem

Schallvermeidung bei neuen Anlagen.

Am besten ist natürlich, Lärm-Emissionen von vorne herein zu vermeiden. Das ist bei Tieffrequenzen und Infraschall schwieriger, weil man deren Lärmwirkungen nur bedingt prognostizieren kann. Ferner sind diese nicht verpflichtend im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Gemäß DIN 45680 ist eine Ermittlung am Immissionsort vorgesehen, dies zu prüfen ist erst nach Inbetriebnahme einer Anlage möglich und sollte zwingend sein. Genehmigungspflicht auch für klein-stationäre Anlagen.

Schallschutz im Bestand.

Schallminderung ist bei Tieffrequenzen nur an der verursachenden Anlagen möglich. Bei Bestandsanlagen sollten regelmäßige Prüfungen verpflichtend sein. Insbesondere jedoch sollte bei Modernisierungen, Erweiterungen, Neuerungen gewährleistet sein, dass Schallschutz nach dem Stand der Technik umgesetzt wurde. Besonderes Augenmerk auf konsenslos errichtete Anlagen ohne gesetzliche Grundlagen.

Prüfung der Vorbelastung.

Im Genehmigungsverfahren von Anlagen sollte eine Prüfung der Vorbelastung erfolgen, insbesondere wenn es schon Beschwerden gibt. Da Tieffrequenzen in einem größeren Umkreis wirken können, ist dies im Sinne des [Vorsorgeprinzips](#)

Wissenschaftliche Studien und Expertisen: Die heute verfügbaren Erkenntnisse begründen ein wesentliches Gesundheitsrisiko für Schall-exponierte Personen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch extraaurikulär (außerhalb des Ohres) über Rezeptoren im gesamten Organismus. Damit sind die Aussagen des Deutschen Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar! Die vom UBA für die Feststellung einer Hörschwelle erforderlichen Schallpegel sind durch die extraaurikuläre Aufnahme von Schall und Vibration ebenso irrelevant geworden. <https://www.youtube.com/watch?v=1R5b8QKP2yc>

Die Plattform ersucht die Mitglieder der Volksanwaltschaft sich ein Bild der Gesamtsituation zu machen und einzelne an sie herangetragene Fälle ernst zu nehmen. Es kann nicht sein, dass Bürgerinnen und Bürger gesundheitlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, familiären Schaden nehmen, nur da Gesetze und Normen nicht überprüft und angepasst werden.

Die Wahrung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit ist ein Grundrecht. Im Fall, auch da nicht alle Menschen diese Gefahr für die Gesundheit bewusst wahrnehmen (wie Feinstaub nicht von allen Menschen mit den Augen wahrgenommen werden kann und laufend (rund um die Uhr in Messstationen) gemessen wird) und nicht alle, die bewusst wahrnehmen, sich spezialisierte Akustikexperten (siehe Erste Hilfe für Brummtöne im Anhang) und Rechtsanwälte leisten können, trifft den Gesetz- und Ordnungsgeber eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Es ist ein Faktum, dass es fertige Normentwürfe (2022, 2020, im Anhang) gibt, die die Bevölkerung besser vor Tieffrequenzen, Infraschall und Körperschall (Vibrationen) schützen würden und diese vom Gesetz- und Ordnungsgeber nicht FREI gegeben und angewendet werden. Es ist also bekannt, dass tieffrequente Geräuschmissionen schädlich sind, ansonsten würde es wohl keine Neuentwürfe geben, die sich beispielsweise auf Wohngebäude beziehen, auch nichtgewerbliche Anlagen miteinbeziehen und den Frequenzbereich (Infraschall) erweitern. Es ist ein Faktum, dass in den meisten Fällen öffentliche Stellen auf Anzeigen, die tieffrequente Geräuschmissionen betreffen, nicht reagieren und Betroffene jahrelang im Kreis herumgeschickt werden. Es ist ein Faktum, dass es für nichtgewerbliche Anlagen keine Beurteilungsgrundlagen gibt, da DIN 45680 sowie das Beiblatt 1 auf gewerbliche Anlagen beschränkt ist. Es ist ein Faktum, dass, wenn tieffrequente Geräuschmissionen vorliegen, häufig auch Grenzwertüberschreitungen (Lautstärke/Dezibel) vorliegen. Es ist ein Faktum, dass (wie in der Steiermark) Lärmschutzreferate nicht einmal aktuelle Beurteilungsgrundlagen Norm konform anwendet und/oder eindeutige Messergebnisse und Beurteilungen zu keinen Maßnahmen an den Quellen führen. Es ist ein Faktum, dass weder Amtsärzte noch Umweltmediziner (in Verfahren der Lärmschutzreferate und Gemeinden, BH) unmittelbar in Kontakt mit Betroffenen kommen; Expertisen werden häufig anhand (falscher) Messergebnisse erstellt. Es ist ein Faktum, dass angekündigte Messungen nie oder kaum Grenzwertüberschreitungen aufzeigen, unangekündigte beinahe immer. Es ist ein Faktum, dass man dieser Entwicklung und den gesundheitlichen Auswirkungen, die einzelne Ärzte und spezialisierte Akustikexperten auf ihren Internetseiten (www.infraschall.at, www.brummton.at) schildern, seit zumindest 15 Jahren zusieht, ohne auch nur die kleinste Maßnahme zu treffen. Man nimmt in Kauf und setzt voraus, dass sich Menschen Akustikexperten und Rechtsanwälte leisten KÖNNEN müssen, sich persönlich an die größten (Industrie)Betriebe und Anlagenbetreiber wenden KÖNNEN müssen, mit der Aussicht auf jahrelange Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang und einer massiven finanziellen Belastung, da öffentliche Stellen nicht tätig werden (auch aufgrund von Unwissen und Willkür) und der Gesetz- und Ordnungsgeber untätig bleibt. Bei einer Infraschall-Einwirkung können die gesundheitlichen Auswirkungen bereits nach nur wenigen Monaten irreversibel sein. Wem helfen da jahrelange Rechtsstreitigkeiten? „Anlagenschutz“ vor „Menschenschutz“ und massive Grund- und Menschenrechtsverletzung haben Gesetz- und Ordnungsgeber der letzten Jahre zu verantworten. Wir ersuchen die Mitglieder der Volksanwaltschaft hier umgehend tätig zu werden und auf diese Umstände hinzuweisen und Maßnahmen einzufordern.

Rückmeldungen der Volksanwaltschaft BITTE PER MAIL direkt an brummtonplattform@gmx.at zur Weiterleitung an die Mitglieder der Plattform.

Manuela Lenz

BRUMMTON-BELASTETE-MENSCHEN-STEIERMARK